Relationstechnik





Juristische Fallbearbeitung

= Anwendung von abstrakten Normen auf einen Lebenssachverhalt (sog. Subsumtion)

Fall: A's Freundin B geht mit dem besten Freund des A, dem C, fremd. A ist außer sich und kühlt seine Wut, indem er den neuen Porsche Cabrio mit seinem Autoschlüssel ein paar Kratzer verpasst. Kann C die Reparaturkosten von A verlangen?

Gegenstand eines juristischen Gutachtens

in der Regel: Prüfung eines Anspruchs

Anspruch = das Recht, von einem anderen ein Tun oder
 Unterlassen zu verlangen
 z. B. Zahlung des Kaufpreises

Prüfung eines Anspruchs

1. Analyse der Fallfrage

Wer will was von wem?

2. Auffinden der passenden Anspruchsgrundlage(n)

Anspruchsgrundlage = Rechtsnorm, deren Rechtsfolge einen Anspruch formuliert

3. Subsumtion der Anspruchsgrundlage

-Subsumtion = Anwendung der Anspruchsgrundlage auf den konkreten Lebenssachverhalt

Relationstechnik



- Vortrag des Klägers
- (ein Lebenssachverhalt)

- Vortrag des Beklagten
- (anderer Lebenssachverhalt)

- Grundidee:
- Richter hat mehrfach rechtlich zu prüfen und untersuchen.

Schaubild Relationstechnik I

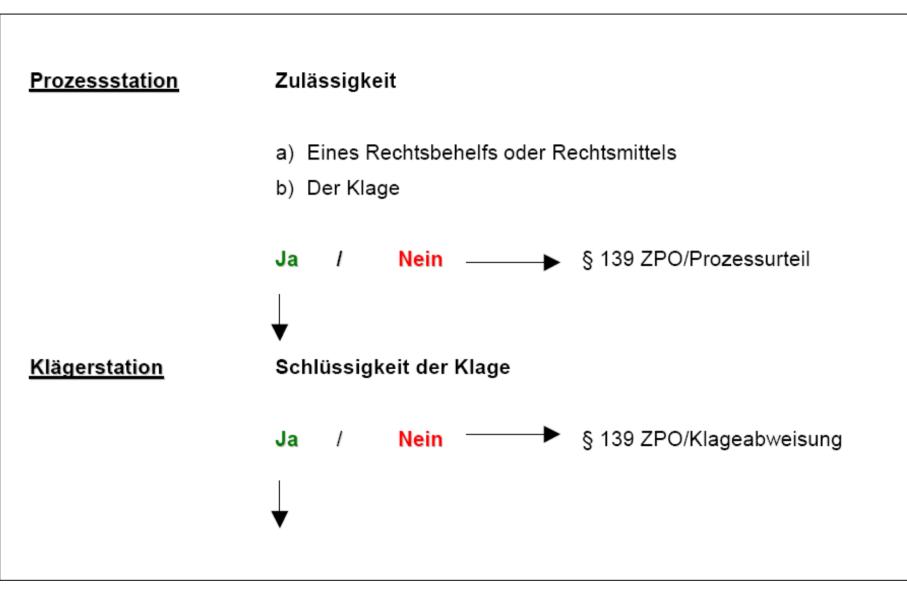


Schaubild Relationstechnik II

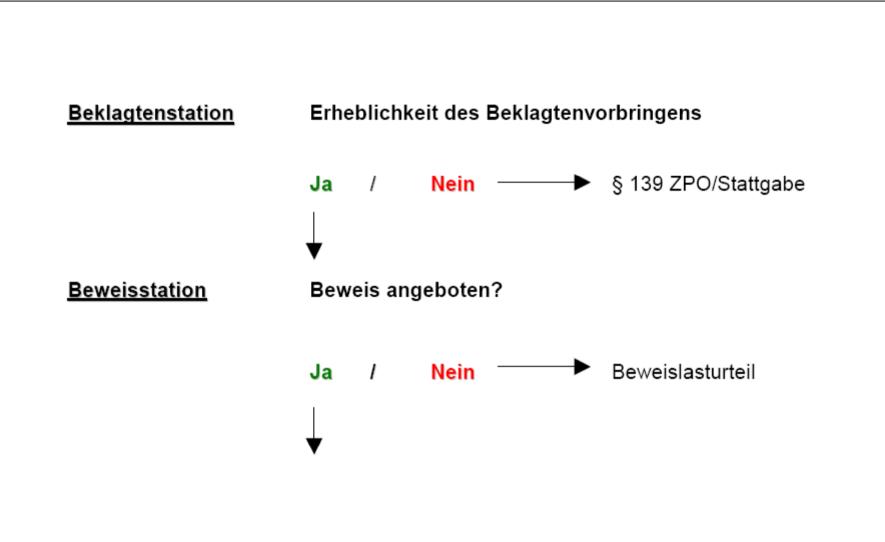


Schaubild Relationstechnik III

<u>Beweisstation</u>

Ggf. schon Beweis geführt?

Ja / Nein → Beweislasturteil

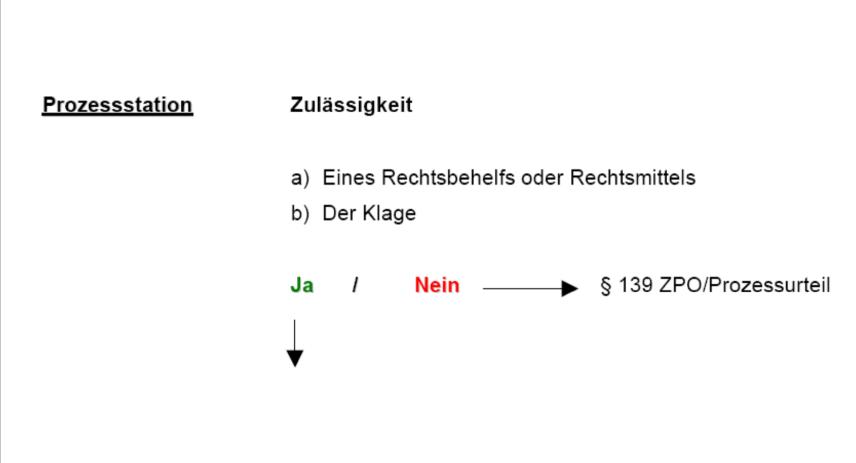
↓
Urteil

Beweisbeschluss

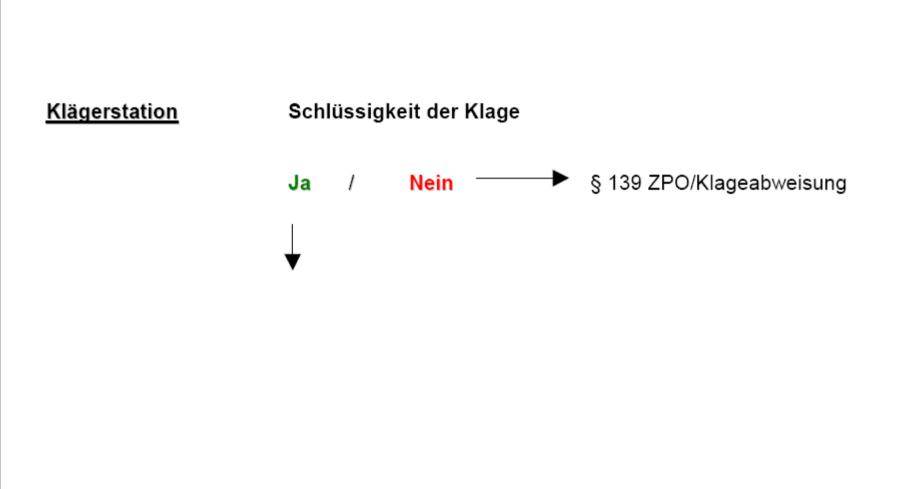
- Beispiel:

- Der Kläger begehrt von der beklagten Volkswagen AG die Lieferung von 100 Gebrauchtwagen gegen Kaufpreiszahlung von 1 Mio Euro.
- Er trägt vor, von Volkswagen ein Angebot mit Faxschreiben vom 10.06. bekommen zu haben, welches er per Brief angenommen hat, den die Beklagte am 15.06. erhalten hat.
- Die beklagte AG führt aus, dass sie dem Kläger eine Annahmefrist bis zum 15.06. gesetzt habe, der Brief aber erst am 19.06. eingegangen ist.

Prozessstation



2. Klägerstation

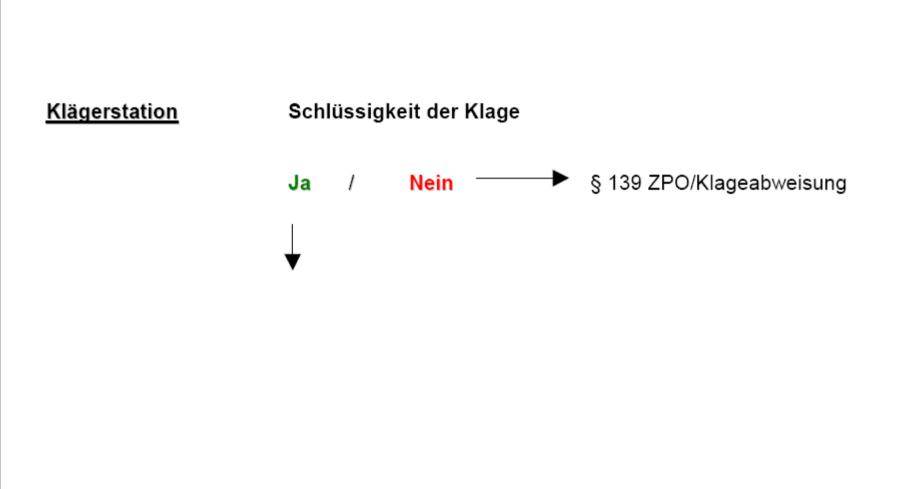


- Bürgerliches Gesetzbuch § 433
 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Loesung Beispielsfall

- Anspruch des Klägers?
- Der Kläger könnte gem. § 433 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Lieferung gegen Kaufpreiszahlung haben, wenn zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
- Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
- Nach dem Klägervortrag hat die Beklagte per Fax am 10.06.
 ein Angebot abgegeben, dass der Kläger mit Schreiben vom 15.06. fristgerecht angenommen hat.
- Ein Kaufvertrag ist dementsprechend zustande gekommen, so dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Lieferung hat.
- Zwischenergebnis:
- Die Klage ist schlüssig.

2. Klägerstation

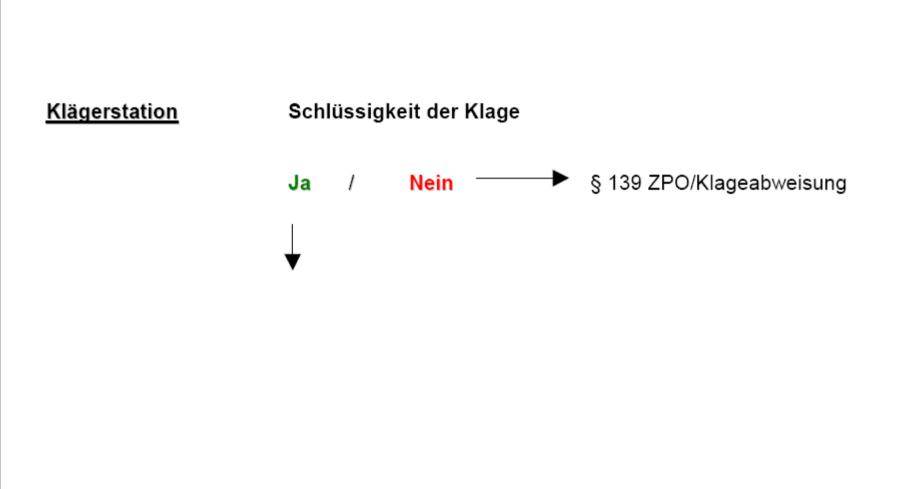


Abwandlung

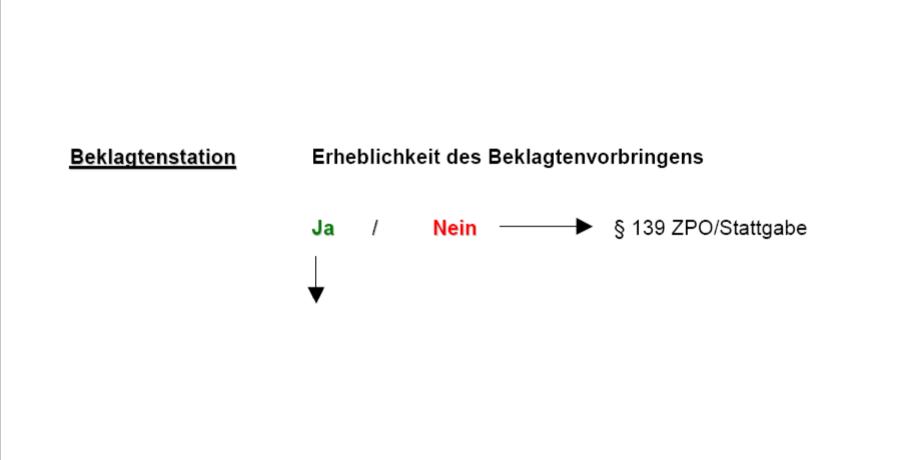
- Abwandlung:
- Der Kläger behauptet, von dem Gebrauchtwagenverkauf durch eine Werbeanzeige in der Tageszeitung Kenntnis bekommen und sich mit Fax vom 10.06. bei der Beklagten gemeldet zu haben, die darauf nicht geantwortet hat.
- Der Kläger ist der Auffassung, dass schon durch sein Antwortfax ein Vertrag zustande gekommen sei.

- <u>Lösung:</u>
- Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
- Fraglich ist, ob schon die Anzeige in der Zeit ein Angebot darstellt, daß mit Annahme zu einem Vertrag führt.
 Volkswagen möchte und kann nicht mit allen Personen Verträge über Gebrauchtwagen abschließen, die auf die Anzeige antworten. Es fehlt daher am Rechtsbindungswillen.
 Die Anzeige ist lediglich eine Aufforderung Angebote abzugeben (invitatio ad offerendum).
- Das Angebot ist daher vom Kläger mit seinem Fax abgegeben worden. Da es an einer Annahme fehlt, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen.
- Ergebnis: Die Klage ist unschlüssig und kann ohne weitere Prüfung als unbegründet abgewiesen werden.

2. Klägerstation



3. Beklagtenstation



- Beispiel:

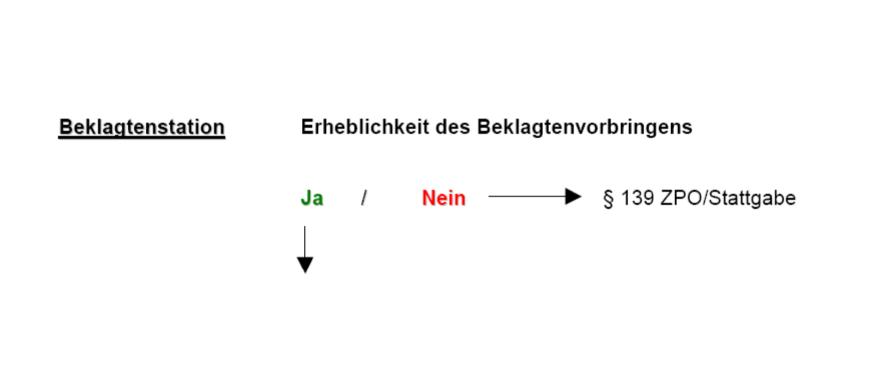
- Der Kläger begehrt von der beklagten Volkswagen AG die Lieferung von 100 Gebrauchtwagen gegen Kaufpreiszahlung von 1 Mio Euro.
- Er trägt vor, von Volkswagen ein Angebot mit Faxschreiben vom 10.06. bekommen zu haben, welches er per Brief angenommen hat, den die Beklagte am 15.06. erhalten hat.
- Die beklagte AG führt aus, dass sie dem Kläger eine Annahmefrist bis zum 15.06. gesetzt habe, der Brief aber erst am 19.06. eingegangen ist.

- Bürgerliches Gesetzbuch § 148 Bestimmung einer Annahmefrist

 Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

- Fortsetzung der Loesung des Ausgangsfalls:
- Nach dem Vorbringen der Beklagten ist der Brief erst am 19.06. eingegangen, die Annahme ist dementsprechend nicht fristgerecht erfolgt mit dem Ergebnis, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen ist.
- Zwischenergebnis:
- Das Beklagtenvorbringen ist erheblich, da nach dem Beklagtenvorbringen ein Anspruch nicht besteht.

3. Beklagtenstation



- Abwandlung:
- Die beklagte AG trägt vor, dass der Brief zwar am 15.06.
 eingegangen sei. Am gleichen Tage habe sie aber ein
 Angebot des Konkurrenten B erhalten, der einen Preis von 1,2
 Mio Euro geboten habe. Es sei ihr gutes Recht, den Vertrag daher mit B abzuschließen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 146
 Erlöschen des Antrags

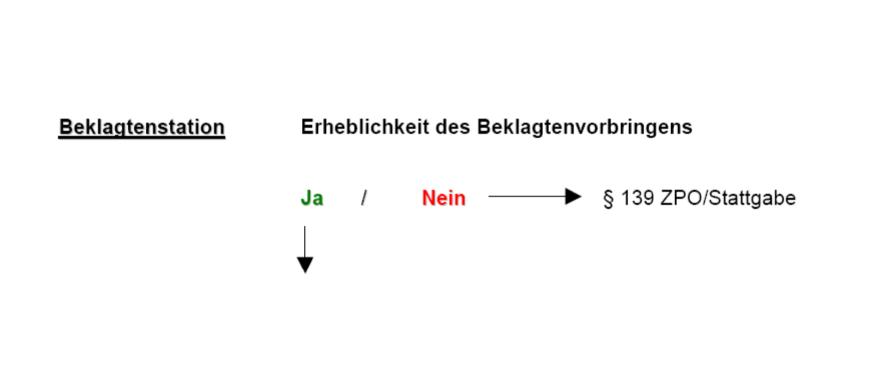
 Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

Abwandlung:

- Die beklagte AG trägt vor, dass der Brief zwar am 15.06. eingegangen sei. Am gleichen Tage habe sie aber ein Angebot des Konkurrenten B erhalten, der einen Preis von 1,2 Mio Euro geboten habe. Es sei ihr gutes Recht, den Vertrag daher mit B abzuschließen.
- Nach Abgabe eines Angebotes ist der Anbieter hieran bis zum Ablauf der Annahmefrist gebunden, § 146 BGB. Durch die Annahme des Klägers ist daher ein Vertrag zustande gekommen.
- Zwischenergebnis:

In diesem Fall ist das Beklagtenvorbringen unerheblich, so dass die Klage erfolgreich ist. Der Richter kann ohne weitere Prüfung ein Urteil zugunsten des Klägers erlassen.

3. Beklagtenstation



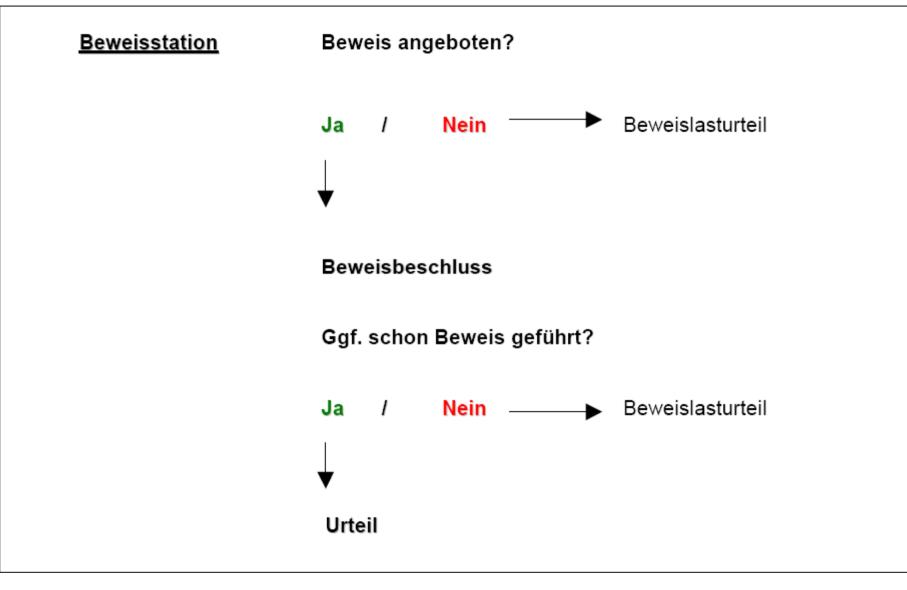
Beweisstation:

Im Rahmen der Beweisstation ist festzustellen, welche Tatsachen der Richter bei der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde legen kann.

- 1. Schritt: Prüfung der Beweisangebote
 - Als Grundregel gilt im deutschen aber auch im chinesischen Recht, dass jede Partei die Beweislast für die Tatsachen trägt, die für sie günstig sind. Nach deutschem Recht muss die beweisbelastete Partei immer Beweis anbieten (Beibringungsgrundsatz).

 Beweissbeschluss
- 2. Schritt: Beweisaufnahme
- 3. Schritt: freie Beweiswürdigung
 - + 1. Auslegung des Inhaltes
 - + 2. Bedeutung für Beweisfrage
 - + 3. Überzeugungskraft des Beweismittels BGH-Formel: "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" Erfoderlich ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, der Zweifeln Schweigen gebietet.

4. Beweisstation



Urteilsaufbau - 判决

- Im Namen des Volkes!

- 以人民的名义!

_



- Rubrum (Urteilseinleitung)
- Tenor
 (Hauptsache, Kosten und Vollstreckbarkeit)
- Tatbestand
- Entscheidungsgründe
- Unterschrift des Richters



- 标题
- 操作细则
- 事实陈述
- 理由
- 最后判决必须由该案法官 签字。